|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  | Friedhofsträger:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Wählen Sie ein Element aus.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben.Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  | Straße:Klicken Sie hier, um Text einzugeben.PLZ/Ort:Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
|
|
| Telefon | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Fax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail:  | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben., den Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |

**Zustimmungsbescheid zur Errichtung eines Grabmals**

Sehr Wählen Sie ein Element aus. Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,

auf Ihren Antrag vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.erteilen wir Ihnen hiermit die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales

|  |
| --- |
|[ ]  mit Einfassung |
|[ ]  ohne Einfassung |

auf der Grabstätte Klicken Sie hier, um Text einzugeben.des Friedhofes Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

Das Grabmal ist auf der Kopfseite der Grabstätte zu errichten und hat den Angaben der eingereichten Unterlagen zu entsprechen. Die eingereichten Unterlagen sind Bestandteil des Zustimmungsbescheides.

Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass die Errichtung des Grabmales unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Friedhofsgesetzes zu erfolgen hat.

Diese Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal und sonstige genehmigte bauliche Teile nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet oder die Errichtung nicht nach den eingereichten Unterlagen ausgeführt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser Rechtsbehelf ist bei der im Briefkopf bezeichneten Friedhofsverwaltung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Georgenkirchstraße 69 / 70, 10249 Berlin (Friedrichshain) gewahrt.